

Malin Fischer, Learning-Analytics-Software – die datenschutzrechtliche Perspektive

Die Learning-Analytics-Software wird bereits von einigen Hochschulen eingesetzt und soll insbesondere dazu dienen, Studienverlaufsprognosen zu erstellen. So sollen Studierende besser und individueller unterstützt und unter anderem die Anzahl von Studienabbrechern verringert werden.

Beim Einsatz von Learning-Analytics-Software werden personenbezogene Daten verarbeitet. Aus datenschutzrechtlicher Sicht stellt sich hierbei zunächst die Frage nach einem geeigneten Erlaubnistatbestand zur Datenverarbeitung.

In Betracht kommt zum einen die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DSGVO, die eine Datenverarbeitung zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erlaubt. Die Regelung selbst beinhaltet jedoch keine Rechtsgrundlage. Diese bestimmt sich gem. Art. 6 Abs. 3 UAbs. 1 DSGVO vielmehr nach Unionsrecht (lit. a) oder nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates (lit. b). Als Rechtsgrundlage im nationalen Recht kommen für den Einsatz von Learning-Analytics-Software insbesondere die landesrechtlichen Datenschutzregelungen sowie die Hochschulgesetze der Länder in Betracht. Im Hochschulgesetz NRW (HG NRW) beispielsweise, welches Anwendungsvorrang vor dem Datenschutzgesetz NRW genießt, findet sich jedoch keine taugliche Rechtsgrundlage, auf die sich eine Datenverarbeitung in diesem Falle stützen ließe.

Zum anderen ist der Erlaubnistatbestand des überwiegenden Interesses gem. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO in Betracht zu ziehen. Allerdings gilt diese Regelung gem. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 DSGVO nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung. Subsumiert man eine Hochschule unter den Begriff der Behörde, kann diese sich folglich nicht auf ein überwiegendes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO berufen.

Die Datenverarbeitung kann letztlich also nur durch die Einholung einer Einwilligung der Studierenden gem. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO gerechtfertigt werden. Hierbei sind insbesondere die Voraussetzungen der Freiwilligkeit und der Informiertheit der Einwilligung zu beachten. Zudem muss die Einwilligungserklärung transparent gestaltet sein und sollte schriftlich eingeholt werden. Nur so kann die Hochschule als Verantwortliche für die Datenverarbeitung ihrer Nachweispflicht aus Art. 7 Abs. 1 DSGVO nachkommen.

Die Hochschule muss beim Einsatz der Software zudem die Informationspflichten aus Art. 12 Abs. 1, Art. 13 und Art. 14 DSGVO beachten. Dabei sollte neben anderen in den Vorschriften genannten Informationen insbesondere der Zweck der Verarbeitung gem. Art. 13 Abs. 1 lit. c, Art. 14 Abs. 1 lit. c DSGVO genauestens angegeben werden, um die Einhaltung des Zweckbindungsgrundsatzes aus Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO zu gewährleisten.

Weiterhin gilt es die Betroffenenrechte zu berücksichtigen. Gem. Art. 15 DSGVO beispielsweise hat der Betroffene ein Recht auf Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Art. 17 Abs. 1 DSGVO normiert bei Vorliegen

einer der in der Vorschrift genannten Gründe ein Recht des Betroffenen auf Löschung seiner personenbezogenen Daten.

Nach Art. 22 DSGVO hat die betroffene Person zudem das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn der Studierende aufgrund einer durch die Learning-Analytics-Software angestellten Berechnung automatisch exmatrikuliert werden würde.

Zu guter Letzt kann die Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung gem. Art. 35 DSGVO erforderlich sein. Damit soll in bestimmten Verarbeitungssituationen festgestellt werden, ob ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen gegeben ist, welche potentiellen Folgen mit diesem Risiko verbunden sind und welche Abhilfemaßnahmen gegebenenfalls vorgenommen werden müssen. Es sollte anhand der Vorgaben in Art. 35 DSGVO jeweils im konkreten Einzelfall überprüft werden, ob der Einsatz von Learning-Analytics-Software die Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung erforderlich macht.